19.06.2024

**Niederschrift**

aufgenommen am 19.06.2024 anlässlich der um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Jois abgehaltenen 11. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates unter Vorsitz von Bürgermeister Johann Steurer sowie Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim, GV Sascha Krikler, GV Alexander Hasenhündl, GV Julia Haltschuster, Martin-Lukas Wetschka, Maria Unger, Markus Kopfberger, Michael Haider, Christian Lentsch, Dietmar Haider, Ronald Kiss, Julia Rittsteuer, GV Günter Weber, GV Andrea Wilhelm, Tatjana Weber, Josef Hafner, Ingrid Kernstock, Carmen Windholz und Helmut Altenburger.

Marcus Höfferer (ÖVP) sowie das Ersatzmitglied der ÖVP, Dominik Wetschka sind entschuldigt.

Schriftführer: Amtsleiter Vb Malik Čirak

Günter Weber (SPÖ) und Peter Waldbott-Bassenheim (ÖVP) werden als Beglaubiger der Niederschrift bestellt.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die gesetzmäßige Einberufung der Sitzung, sowie deren Beschlussfähigkeit fest.

Vor eingehen in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat die Frage, ob es gegen die Niederschrift der 9. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.02.2024 Einwände gibt. Wilhelm Andrea erklärt, dass falsche Summen im Tagesordnungspunkt 6 protokoliert wurden. Beim Unterpunkt 6b) Schilfschirme wurde vom Bürgermeister eine Summe von knapp € 4.500,- und unter 6d) Tisch- und Bankkombination vom Bürgermeister eine Summe von knapp € 4.800,- genannt. Eine Änderung bzw. Abstimmung über ihre genannten Einwände wünscht sie jedoch nicht.

Anschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, die Verhandlungsschrift der 9. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.02.2023 in der ursprünglichen Fassung zu genehmigen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Vor eingehen in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat die Frage, ob es gegen die Niederschriften der 10. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.03.2024 Einwände gibt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag die Verhandlungsschrift der 10. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.03.2023 zu genehmigen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Tagesordnung**

1. Angelobung Gemeinderatsmitglieder – Zahl 2023-003.741-13/9
2. Neubesetzung in den Ausschüssen

a) Dorfentwicklungsausschuss

1. Digitalisierung der Datenerhebung im Zuge der Ehren- und Jubiläumsgaben des Landes
2. Erlassung neuer Abgabenverordnungen im Zusammenhang mit dem FAG 2024

a) Hebesätze für die Grundsteuer

b) Hundeabgabe

c) Kanalbenützungsgebühr

1. Verwendung des Zuschusses „Gebührenbremse“
2. Umbau Gemeindearztpraxis

a) Mietvereinbarung

1. Widmung in das öffentliche Gut – Verordnung betreffend die Grst.Nr. 3085/1 EZ 5 sowie Grst.Nr. 2919 EZ 1
2. Ansuchen Oberwarter Siedlungsgenossenschaft – Vorreihung einer Bauetappe
3. Ansuchen um eine verkehrsberuhigende Straße „Am Sportplatz“
4. Verkehrssituation Kreuzungsbereich Neubaugasse/Obere Hauptstraße
5. Liefervereinbarung SPA 20240528-29388 – Hach Lange GmbH
6. Ansuchen um finanziellen Zuschuss für WC-Anlagen durch das Röm. kath. Pfarramt Jois
7. Ansuchen um Vereinsförderung durch den KOBV
8. Platzwidmung als Ehrung - Dr. Franz Hillinger
9. Bericht über die 8. Prüfungsausschusssitzung vom 06.06.2024
10. Rechtsmittelentscheidungen

a) Kanalbenützungsgebühr

b) Mahngebühreneinhebung

1. Allfälliges

-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. **Angelobung Gemeinderatsmitglieder – Zahl 2023-003.741-13/9**

Der Bürgermeister berichtet, dass Windisch Tobias (SPÖ) mit 25.03.2024 auf sein Amt als Gemeinderat mit sofortiger Wirkung verzichtet und gleichzeitig um Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder ersucht hat. Dies wurde der Gemeinde auch schriftlich mitgeteilt. Seitens der Bezirkswahlbehörde Neusiedl/See, gemäß der Bgld. Gemeindeordnung, wird nun das bereits angelobte Ersatzmitglied Frau Windholz Carmen, geb. 2001, wh. 7093 Jois, W.A. Mozartstraße 9/2/1 als Gemeinderatsmitglied berufen. Auf das frei gewordene Mandat wurde aus der Reihe der Ersatzmitglieder Herr Kröll Gerhard, geboren 1983, wh. 7093 Jois, Bundesstraße 6 als § 15a Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung erfolgte von der Bezirkswahlbehörde mit Schreiben vom 24.04.2024 (Zahl: 2023-003.741-13/9). GV Weber Günter erklärt, dass sich Kröll Gerhard für die Gemeinderatssitzung bei ihm persönlich entschuldigt hat und bei der Sitzung nicht anwesend sein kann. Der Bürgermeister erklärt daraufhin, dass somit in der heutigen Sitzung die Angelobung von Carmen Windholz erfolgen soll. Gerhard Kröll soll in der nächsten Gemeinderatssitzung angelobt werden.

Bürgermeister Steurer nimmt die Angelobung der neu bestimmten Gemeinderätin gemäß § 18 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung vor.

Die Angelobung erfolgt mit folgender Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Dieses Gelöbnis wurde vom neuen Gemeinderatsmitglied Windholz Carmen mit den Worten „Ich gelobe“ abgelegt.

Bürgermeister Steurer heißt das neue Gemeinderatsmitglied willkommen, gratuliert zur Bestellung und wünscht vor allem eine gute Zusammenarbeit.

1. **Neubesetzung in den Ausschüssen**
2. **Dorfentwicklungsausschuss**

Der Bürgermeister erläutert, dass aufgrund der Zurücklegung des Mandats von Windisch Tobias, Änderungen im Dorfentwicklungsausschuss vorgenommen werden sollen. Stimmberechtigt sind nur die SPÖ-Gemeinderäte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Wahl der Mitglieder des Dorfentwicklungsausschusses mittels Handzeichen durchzuführen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Fraktionsvorsitzenden der SPÖ, GV Weber Günter.

GV Weber Günter stellt den Antrag, die SPÖ-Gemeinderäte mögen als Mitglied des Dorfentwicklungsausschusses, GV Wilhelm Andrea nominieren.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Digitalisierung der Datenerhebung im Zuge der Ehren- und Jubiläumsgaben des Landes**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Burgenländische Ehrungsgesetz, LGBl. Nr. 36/2009, bestimmt, dass das Land Burgenland Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren kann. Gemäß § 3 haben die Gemeinden zum Zweck der genannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken. Die Datenübermittlung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgte in den letzten Jahren stets per E-Mail. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Datensicherheit soll die Datenübermittlung in Zukunft wie folgt gestaltet werden:

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhält einen begrenzten Zugang auf die Daten der elektronischen Gemeindeverwaltung im Rahmen des LMR um die notwendigen Daten in Echtzeit direkt abrufen zu können. Die technische Bereitstellung des Zugangs erfolgt dabei durch den Anbieter der elektronischen Gemeindeverwaltung. Die dafür notwendigen Kosten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung getragen, der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

Der Bürgermeister erklärt, dass Gemeindevorstand Hasenhündl Alexander eine Ergänzung zu dem vorliegenden (Muster)Gemeinderatsbeschluss hat. GV Hasenhündl Alexander verliest dem Gemeinderat seine gewünschte Anregung. Der Gemeinderat spricht sich einhellig dafür aus, den von GV Hasenhündl Alexander vorgelesenen Text als Punkt 3. des Beschlusses aufzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jois möge beschließen:

* + - 1. die Comm-Unity EDV GmbH anzuweisen, durch die Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle dem Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Abfrage der notwendigen Daten zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz zu ermöglichen sowie
			2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu ermächtigen, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, die zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz notwendigen Daten abzufragen und zu verarbeiten.
			3. Die Gemeinde Jois hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu widerrufen. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Einwilligung gespeichert. Sobald die Einwilligung widerrufen wird, werden die personenbezogenen Daten vom Amt der Burgenländischen Landesregierung gelöscht. Weiters hat die Gemeinde Jois das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können per E-Mail an post@jois.bgld.gv.at geltend gemacht werden. Die Gemeinde Jois hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Die Weisung an den Auftragsverarbeiter wird von der Gemeinde Jois an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt und von dieser zu Zwecken der Dokumentation vervielfältigt und an den IT-Dienstleister der Gemeinde weitergeleitet werden.

Für die Gemeinde Jois

Der Bürgermeister

Johann Steurer

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Erlassung neuer Abgabenverordnungen im Zusammenhang mit dem FAG 2024**

Der Vorsitzende berichtet, dass es - aufgrund der Erlassung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – notwendig ist, alle Abgabenverordnungen, die sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 beziehen, aufzuheben und neu nach dem FAG 2024 zu erlassen. Bei der Marktgemeinde Jois sind hiervon 3 Abgabenverordnungen (Hebesätze für die Grundsteuer, Hundeabgabe, Kanalbenützungsgebühr) betroffen, wobei alle neu erlassen werden sollen. An der Höhe oder den Bemessungskriterien der Abgaben ändert sich bei allen drei betroffenen Verordnungen nichts. Wetschka Martin-Lukas erklärt, dass man der Aufforderung der Aufsichtsbehörde verpflichtet sei und man einen wissentlichen Rechtsbruch begehe sofern man dem nicht nachkommt.

1. **Hebesätze für die Grundsteuer**

Hier ist die Erlassung einer neuen Verordnung notwendig, wobei diese rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft treten soll. Die Verordnung des Gemeinderates vom 23.02.2017 soll gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. (Beilage V1).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zu beschließen:

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 19.06.2024 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

**§ 1**

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und

 forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H

1. Grundsteuer für sonstige

 Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

**§ 2**

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

**§ 3**

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,00 Euro nicht übersteigt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft (§ 17 Abs. 4 FAG 2024). Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 23.02.2017 betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Johann Steurer

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Hundeabgabe**

Hier ist die Erlassung einer neuen Verordnung notwendig, wobei diese rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft treten soll. Die Verordnung des Gemeinderates vom 17.01.2018 soll gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. (Beilage V2).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zu beschließen:

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 19.06.2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

**§ 1**

Fürden Bereich der Marktgemeinde Jois wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

**§ 2**

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde 10,00 Euro

b) für alle anderen Hunde 20,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

**§ 3**

Der Hundeabgabe **unterliegen n i c h t** :

a) Hunde unter sechs Wochen,

b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,

c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,

d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

**§ 4**

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monates Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt Jois zu entrichten.

**§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetz geahndet.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft (§ 17 Abs. 4 FAG 2024). Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 17.01.2018 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Johann Steurer

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Kanalbenützungsgebühr**

Hier ist die Erlassung einer neuen Verordnung notwendig, wobei diese rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft treten soll. Die Verordnung des Gemeinderates vom 22.11.2023 soll gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. (Beilage V3).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zu beschließen:

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 19.06.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

**§ 2**

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **1,04 Euro pro m² Berechnungsfläche** gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
2. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche² vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Die Bemessungsfläche ist die Summe der Baufläche und der Nutzfläche.

Die Baufläche ist die Grundfläche, welche auf der Anschlussgrundfläche durch Gebäude oder überdachte Bauwerke be- bzw. überdeckt wird und mit dem Multiplikationsfaktor zu vervielfachen ist:

a) Bauflächen, bei denen das anfallende Niederschlagswasser in einer genehmigten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Einrichtung auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden kann – dies ist mit einem Gutachten durch einen einschlägigen

Sachverständigen zu belegen **0,00**

b) bei allen anderen Bauflächen **1,00**

Die Nutzfläche ergibt sich aus der Summe der in folgenden aufgelisteten und mit dem Multiplikationsfaktor vervielfachten Flächen.

***a) Wohnungen***

Ausmaß der der Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen dienenden Gebäudefläche. Dazu zählen insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Sanitärräume, Speis, Vorräume, Stiegenhäuser, Bäder und Waschküchen **1,0**

***b) Heime aller Art***

Ausmaß der dem Heimbetrieb dienenden Gebäudefläche **1,0**

***c) Schulen und Kindergärten***

Ausmaß der dem Schul- und Kindergartenbetrieb dienenden Gebäudefläche **0,5**

***d) Fleischereien***

Ausmaß der Fläche der Arbeitsräume, Verkaufsräume und Lagerräume

aa) mit eigener Schlachtung oder Verarbeitung **4,0**

bb) ohne eigene Schlachtung oder Verarbeitung **1,5**

***e) Gastgewerbebetriebe***

aa) Ausmaß der Fläche der Schank- und Speiseräume, Küchen,

Vorrats- und Sanitärräume **2,0**

bb) Ausmaß der der Beherbergung dienenden Gebäudefläche **1,0**

***f) Buschenschenken***

Ausmaß der Fläche der Gasträume **1,0**

***g) Weinbaubetriebe***

Ausmaß der der Kellereiwirtschaft dienenden Gebäudefläche (Falls sich diese

Flächen in oberirdischen Räumlichkeiten befinden, wird die für den Nutzungsfaktor

herangezogene Fläche durch Ziehen einer geraden Linie bestimmt), **1,5**

***h) Gewerbebetriebe***

Ausmaß der Fläche der gewerblich genutzten Betriebs- und Verkaufsräume **1,5**

Ausmaß der der Beherbergung dienenden Gebäudefläche **1,0**

Lagerräume **0,5**

***i) Büro- und Kanzleiräume***

Ausmaß der Fläche der genannten Räume **1,0**

***j) Sonderbetriebe***

Dies sind Betriebe oder Einrichtungen, die durch ihre Zweckbestimmung die Kanalisationsanlage in einem wesentlich höheren Maß beanspruchen, als in lit a) - i) und k) genannten Einrichtungen. Das Ausmaß der dem Sonderbetrieb dienenden Gebäudefläche ist mit einem Bewertungsfaktor zu vervielfachen, der die durch den Betrieb verursachte Gesamtbelastung erfasst. Hierüber ist ein Gutachten eines Amtsachverständigen des Amtes der Bgld. Landesregierung einzuholen.

***k) Sonstige nicht gesondert angeführte Räumlichkeiten* aller Art**

Räumlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und sonstige dem Aufenthalt

von Personen dienende Räumlichkeiten: Ausmaß der Gebäudefläche **0,0**

**§ 3**

1. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschluss­grundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
2. Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

**§ 4**

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

**§ 5**

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jois vom 22.11.2023 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Johann Steurer

Für den Antrag des Bürgermeisters stimmen, Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim, GV Sascha Krikler, GV Alexander Hasenhündl, GV Julia Haltschuster, Martin-Lukas Wetschka, Maria Unger, Markus Kopfberger, Michael Haider, Christian Lentsch, Dietmar Haider, Ronald Kiss, Julia Rittsteuer, GV Günter Weber, Tatjana Weber, Josef Hafner, Ingrid Kernstock, Carmen Windholz und Helmut Altenburger.

Andrea Wilhelm stimmt dagegen.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters an GV Andrea Wilhelm, warum sie gegen die Verordnung gestimmt hat, erklärt GV Andrea Wilhelm, dass sie nach wie vor der Meinung sei, dass im Jahr 2023 keine Verordnung über eine Kanalbenützungsgebühr vom Gemeinderat beschlossen wurde.

1. **Verwendung des Zuschusses „Gebührenbremse“**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Bund ein Gesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse erlassen hat. Der einmalige Zweckzuschuss beträgt österreichweit € 150.000.000,- zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren. Vom Land Burgenland wurden Richtlinien erlassen und beträgt der Anteil der auf das Burgenland entfällt knapp € 5.000.000,- auf die Marktgemeinde Jois entfallen hiervon € 27.193,--. Für die Gemeinden besteht die Möglichkeit die Gebührenbremse bei den Ansätzen 850 (Wasserversorgung), 851 (Beseitigung von Abwasser) und 852 (Abfallbeseitigung) zu verwenden, wobei hier bei der Marktgemeinde Jois ohnehin nur der Bereich Abwasserbeseitigung in Frage kommt.

Für die burgenländischen Gemeinden bestehen nun 2 Möglichkeiten:

1. Verringerung der konkreten Abgabenvorschreibung durch eine aus dem Zweckzuschuss finanzierte Gutschrift.
2. Reduktion der Höhe der verordneten Gebühr durch Verwendung des Zuschusses als Einnahme im jeweiligen Gebührenhaushalt, wobei es hier 3 Möglichkeiten gäbe:
3. Bereits verordnete Gebühren werden gesenkt
4. Erhöhung wird gar nicht durchgeführt
5. Gebühren werden erhöht, aber nicht in der ursprünglich vorgesehenen Höhe.

Der Bürgermeister merkt an, dass Variante 1 bei der Marktgemeinde Jois beim Ansatz 851 (Beseitigung von Abwasser) zur Anwendung kommen soll. Der Bürgermeister ergänzt, dass die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr ca. € 60.000,-- ausgemacht hat und somit den Bürgern knapp 50% der Kosten rückerstattet werden. Als Stichtag soll der 01.07.2024 festgelegt werden und die Gutschrift soll bei der 3. Quartalsvorschreibung gutgeschrieben werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Jois möge beschließen, den gemäß Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, gewährten Zuschuss im Gebührenhaushalt „851 Beseitigung von Abwasser“ zu verwenden. Der Zweckzuschuss soll den Gebührenschuldnern (Stichtag 01.07.2024) in Form einer Gutschrift gemäß den von der Burgenländischen Landesregierung am 23.01.2024 beschlossenen Richtlinien gewährt werden und auf der 3. Quartalsvorschreibung 2024 für die Abgabenschuldner ersichtlich sein.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Umbau Gemeindearztpraxis**
	1. **Mietvereinbarung**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die geplante Vermietung der Arztpraxis an Herrn Dr. Cerny Herbert aus Weiden am See. Es wurde bereits eine mündliche Vereinbarung getroffen, die folgende Punkte umfasst:

1. **Reinigung der Ordination**:
	* Die Reinigung erfolgt durch eine Vertragsbedienstete der Gemeinde Jois.
	* Die durch diese Tätigkeit entstehenden Mehrkosten sollen durch die Mietvereinbarung rückerstattet werden.
	* Sollten Ausfälle der Vertragsbediensteten (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) auftreten, ist Dr. Cerny Herbert verpflichtet, selbst für eine Ersatzkraft zu sorgen.
2. **Finanzielle Regelungen**:
	* Ein Pauschalbetrag von € 400,-- monatlich wurde mündlich vereinbart.
	* Dr. Cerny Herbert trägt die Kosten für Internet.
	* Die Gemeinde übernimmt die Strom- und Heizkosten sowie den Müllentsorgungsbeitrag.
3. **Befristung und Vertragsbeginn**:
	* Die Mietvereinbarung soll rückwirkend ab dem 01.03.2024 auf 5 Jahre befristet werden.
4. **Unterzeichnung**:
	* Die Mietvereinbarung soll neben dem Bürgermeister auch von Weber Günter und Altenburger Helmut unterzeichnet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Mietvereinbarung zu beschließen und die genannten Unterzeichner zu benennen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Damit wird die Vermietung der Arztpraxis an Herrn Dr. Cerny Herbert gemäß den genannten Bedingungen und Regelungen offiziell genehmigt.

1. **Widmung in das öffentliche Gut – Verordnung betreffend die Grst.Nr. 3085/1 EZ 5 sowie**

**Grst.Nr. 2919 EZ 1**

Der Bürgermeister berichtet von einem Termin mit den zuständigen Personen der Abteilung 5 des Amtes der burgenländischen Landesregierung. Die Möglichkeit eines Rechtsabbiegers im Bereich der Kreuzung „Zum Tannenberg“ und der B50 wurde evaluiert. Aufgrund von Unfallstatistiken bzw. Zählungen konnte der Errichtung einer Abbiegespur von Seiten des Landes nicht zugestimmt werden. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, im Zuge der Güterwegesanierung eine entsprechende Lösung zu finden. Demnach soll das Grundstück Nr. 3085/1 EZ 5 dem Grundstück Nr. 2919 EZ 1 zugeschrieben werden. Dies würde bewirken, dass der derzeitige Güterweg „Zum Tannenberg“ bei der Einmündung in die B50-Landesstraße verbreitert werden könnte. Durch die Verbreiterung des Güterweges würde somit auch ein entsprechender Platz für eine Verkehrsinsel geschaffen, die den Verkehr besser ordnet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag vorliegende Verordnung zu beschließen:

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 19.06.2024 betreffend die Widmung öffentlichen Gutes.

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F. und § 8 Bgld. Baugesetz, LGBl. Nr. 10/1998 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Nachstehendes Grundstück soll in das öffentliche Gut gewidmet werden:

|  |  |
| --- | --- |
| Abschreibung von | Zuschreibung zu |
| EZ | Gst.Nr. | Fläche in m² | EZ | Gst.Nr. |
| 5 | 3085/1 | 697 | 1 | 2919 |

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister

J. Steurer

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Ansuchen Oberwarter Siedlungsgenossenschaft – Vorreihung einer Bauetappe**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft aufgrund hoher Nachfrage nach Reihenhäusern um Vorreihung einer Bauetappe gemäß des bestehenden Baulandmobilisierungsvertrags ersucht hat. Der Bürgermeister unterstützt die Vorreihung, da damit das Großprojekt in der Siedlung abgeschlossen werden könnte. Er erklärt, dass diese Bauetappe die letzte sei und insgesamt weitere 16 Reihenhäuser errichtet werden sollen. Im Vorjahr wurde bereits eine Vorreihung einer Bauetappe durchgeführt, und die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft hat sich stets an die vertraglichen Vereinbarungen gehalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Ansuchen der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft zuzustimmen. Alle anfallenden Kosten sind von der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft zu tragen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

1. **Ansuchen um eine verkehrsberuhigende Straße „Am Sportplatz“**

Der Bürgermeister berichtet über ein eingegangenes Ansuchen zur Einrichtung einer Wohnstraße im Bereich "Am Sportplatz". In dieser Gegend befindet sich ein Kinderspielplatz der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft, auf dem vor allem kleinere Kinder spielen. Leider fahren dort immer wieder Lieferanten und Anrainer mit hoher Geschwindigkeit vorbei. Wetschka Martin-Lukas erkundigt sich nach der genauen Definition einer Wohnstraße. Der Bürgermeister erklärt, dass in einer Wohnstraße eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 10 km/h gilt. Altenburger Helmut äußert den Wunsch nach einer einheitlichen Höchstgeschwindigkeitsregelung im gesamten Ortsgebiet, da bisher 40 km/h verordnet wurden. Der Bürgermeister zeigt Verständnis für diesen Einwand, erklärt jedoch, dass er die Angelegenheit von der Bezirksbehörde prüfen lassen möchte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See die Prüfung über die Errichtung einer Wohnstraße im Bereich "Am Sportplatz" gemäß der Planbeilage zum eingegangenen Ansuchen durchführt. Anschließend soll im Gemeinderat eine Entscheidung getroffen werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Verkehrssituation Kreuzungsbereich Neubaugasse/Obere Hauptstraße**

Der Bürgermeister erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt lediglich zur Information und Ideenfindung dient. Er berichtet weiterhin von einem Verkehrsunfall, der sich vor zwei Wochen an der besagten Kreuzung ereignet hat. Das Hauptproblem in diesem Bereich ist, dass die Kreuzung aufgrund von parkenden Fahrzeugen entlang der Oberen Hauptstraße nicht einsehbar ist. Es gibt bereits eine Stopptafel. Im Gemeinderat wird über verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation diskutiert. Abschließend erklärt der Bürgermeister, dass er die Situation an der Kreuzung weiter beobachten möchte und dass das Thema zu einem späteren Zeitpunkt erneut im Gemeinderat behandelt werden soll.

1. **Liefervereinbarung SPA 20240528-29388 – Hach Lange GmbH**

Der Bürgermeister berichtet über ein Gespräch mit dem Klärfacharbeiter der Gemeinde Jois, Christian Hoffmann. Hoffmann wies den Bürgermeister darauf hin, dass das Spektralphotometer DR 2800 der Kläranlage Jois im Jahr 2005 angeschafft und bisher von der Firma Hach Lange GmbH gewartet und inspiziert wurde. Da die Produktion der Ersatzteile für dieses veraltete Gerät eingestellt wurde, führt die Firma auch keine Wartungen mehr durch. Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Jois und der Firma Hach Lange GmbH wurde ein Angebot für ein neues Modell, das VIS Spektralphotometer DR 3900, eingeholt. Dieses Angebot umfasst einen Wartungsvertrag für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 29.06.2029, der ein jährliches Vor-Ort-Service für das Labor-Spektralphotometer DR 3900 (€ 591,-- netto pro Jahr) sowie für das LT200 Thermostat (€ 318,-- netto pro Jahr) beinhaltet. Ingrid Kernstock zeigt sich erfreut darüber, dass der zuständige Klärfacharbeiter in die Diskussion einbezogen wurde, da er mit dem Gerät ja auch arbeiten muss. Der Bürgermeister stimmt dem zu und erklärt, dass sich die Investitionen im Bereich der Kanal- und Kläranlagen bereits positiv auswirken. Nach den starken Regenfällen der letzten Tage und Wochen gab es im Ort keine Überschwemmungen, was auf die Kanalsanierung zurückzuführen ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Liefervereinbarung mit der Firma Hach Lange GmbH mit der Nummer SPA-20240528-29388 anzunehmen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Ansuchen um finanziellen Zuschuss für WC-Anlagen durch das Röm. kath. Pfarramt Jois**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Römisch-katholische Pfarramt eine Toilettenanlage für Veranstaltungen errichtet hat und um eine finanzielle Zuwendung der Gemeinde in Höhe von € 12.000,- gebeten hat. Im Gemeindevorstand wurde bereits intensiv über diesen Punkt diskutiert und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat eine finanzielle Unterstützung von € 6.000,- zu empfehlen. Die Pfarre argumentierte zusätzlich, dass ein Teil der Passionskrippe in der Friedhofskapelle, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, ebenfalls mitfinanziert wurde. Altenburger Helmut und Lentsch Christian äußern Bedenken, da die Römisch-katholische Pfarre durch Veranstaltungen Einnahmen erzielt und die Toilettenanlage nicht im Besitz der Gemeinde ist. Der Bürgermeister erwidert, dass er mit dem Pfarrer gesprochen und eine mündliche Vereinbarung getroffen hat, wonach der Gemeinde Jois die kostenlose Nutzung der Toilettenanlage für 4 Veranstaltungen pro Jahr zugesichert wurde. Lentsch Christian fragt nach einem Schlüssel zur WC-Anlage für die Gemeinde, was der Bürgermeister verneint. Krikler Sascha erkundigt sich, ob der Gemeinde ein Vorkaufsrecht für die Toilettenanlage eingeräumt werden könnte, falls ein neuer Ortspfarrer tätig sein sollte. Der Bürgermeister erklärt, dass dies nicht möglich sei, da die Anlage auf dem Grundstück der Römisch-katholischen Pfarre steht und es sich nicht um eine mobile WC-Anlage handelt. Kernstock Ingrid fügt hinzu, dass für ein Vorkaufsrecht eine vertragliche Vereinbarung nötig wäre. Julia Haltschuster findet, dass man einer Religionsgemeinschaft keine € 6.000,- aus Steuergeldern geben sollte und dass eine Kirche nicht mit anderen Vereinen im Ort vergleichbar sei. Der Gemeinderat stimmt einstimmig überein, dass die Pfarre die Gemeinde vor der Errichtung hätte konsultieren sollen, wie es bei der Förderung der Passionskrippe der Fall war, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Wilhelm Andrea erklärt, dass die € 6.000,- die Hälfte der geforderten Summe ausmachen und er daher einer Förderzahlung zustimmt. Der Vizebürgermeister betont, dass die Kirche Teil des Ortes ist und er daher eine Förderung befürwortet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Römisch-katholischen Pfarramt für die Errichtung von WC-Anlagen eine Sondersubvention in Höhe von € 6.000,-- auszubezahlen.

Für den Antrag des Bürgermeisters stimmen, Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim, GV Sascha Krikler, Martin-Lukas Wetschka, Maria Unger, Markus Kopfberger, Michael Haider, Christian Lentsch, Dietmar Haider, Ronald Kiss, Julia Rittsteuer, GV Günter Weber, GV Andrea Wilhelm, Josef Hafner, Ingrid Kernstock, Carmen Windholz und Helmut Altenburger.

GV Alexander Hasenhündl, GV Julia Haltschuster und Tatjana Weber stimmen dagegen.

1. **Ansuchen um Vereinsförderung durch den KOBV**

Der Bürgermeister verliest dass Subventionsansuchen des neu formierten Kriegsopfer- und Behindertenvereines. Der Bürgermeister erklärt, dass in der Vergangenheit, stets € 100,- an den Kriegsopfer- und € 200,-- an den Behindertenverein ausbezahlt wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Subventionszahlung in Höhe von € 100,- an den Kriegsopfer- und € 200,-- an den Behindertenverein im heurigen Jahr auszubezahlen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Platzwidmung als Ehrung – Dr. Franz Hillinger**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde über die Möglichkeit einer Ehrung des langjährigen Ortspfarrers diskutiert. Der Bürgermeister erklärt, dass er daraufhin ein persönliches Gespräch mit Herrn Dr. Hillinger Franz geführt hat. Dr. Hillinger Franz steht einer Platzwidmung beim Marterl am Klausenberg offen gegenüber. Hasenhündl Alexander hat sich bereit erklärt, eine Tafel mit dem genauen Wortlaut nach Rücksprache mit Monsignore anfertigen zu lassen. Er hat diesbezüglich ein Schreiben verfasst und an die Gemeinde übermittelt.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Aufgrund der bisherigen Tätigkeiten des Ehrenbürgers Msgr. Dr. F. Hillinger um die Marktgemeinde Jois, beabsichtigt der Gemeinderat den Platz an der Straßenkreuzung Untere Weinberggasse/Hasengasse im Ried Klausenberg, in unmittelbarer Nähe zum Wohnort des Genannten, im Wortlaut *„Monsignore-Mag.-Dr.-Franz-Hillinger-Platz“* zu benennen. Zum Zeichen der Anerkennung und Dankbarkeit soll unterhalb des Straßennamens eine Zustatztafel mit dem Inhalt:
*„Franz Hillinger (1935 in Jois). Prieserweihe 1961. Kaplan 1961 bis 1963 in Mattersburg, Zeremoniär des Bischofs von 1963 bis 1965, Diözesanjugendseelsorger von 1965-1967, Pfarrer in Neudörfl 1967-1981, in Purbach und Breitenbrunn 1981-2002, seit 2002 wieder in Jois wohnhaft. Ernennung zum Ehrenbürger der Marktgemeinde Jois am 15.06.2009, widmet sich mit großer Freude der Erforschung der Geschichte von Jois. Als Anerkennung und Dank für das Engagement um seine Heimatgemeinde Jois wurde 2024 dieser Platz nach ihm benannt.“*

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

1. **Bericht über die 8. Prüfungsausschusssitzung vom 06.06.2024**

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Ingrid Kernstock, berichtet anhand des Prüfberichtes der 8. ordentlichen Prüfungsausschusssitzung vom 06.06.2024. Wortmeldungen gibt es keine.

Ingrid Kernstock stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht der 8. ordentlichen Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Der Tagesordnungspunkt 16.) Rechtsmittelentscheidungen darf gemäß § 44 (1) der Bgld. Gemeindeordnung nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.**

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister und verlässt den Sitzungssaal um 20:15 Uhr.

Der Bürgermeister wird um 20:24 Uhr wieder in den Sitzungssaal hereingebeten. Der Vizebürgermeister übergibt den Vorsitz wieder an den Bürgermeister.

1. **Allfälliges**

Der Vizebürgermeister Peter Waldbott-Bassenheim verlässt die Gemeinderatssitzung vorzeitig um 20:26 Uhr. Wetschka Martin-Lukas bedankt sich für die schnelle Sanierung der Güter- bzw. Feldwege nach den starken Regenfällen. Unger Maria fragt Gemeindevorstand Krikler Sascha, ob ein Bewegungspark für die ältere Generation bereits geplant wurde. Krikler Sascha antwortet, dass bereits Gespräche geführt wurden, jedoch das Budget für heuer nicht vorhanden ist. Die Gemeinderäte wünschen sich abschließend gegenseitig einen schönen Sommer.

Als Termin für die nächste Gemeinderatssitzung schlägt der Bürgermeister den 25.09.2024 vor.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Damit ist die Tagesordnung der 11. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates erschöpft.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:41 Uhr.

.…………….…….……..………….. ..……….……..……………………………..

Johann Steurer Peter Waldbott-Bassenheim

Bürgermeister Beglaubiger

...…………………..……………….. ………..………………….……………………

Vb Malik Čirak Günter Weber

Schriftführer Beglaubiger